

Satzung
des
Curling Clubs Schwenningen e.V.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung
am 02.10.2012

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Der Curling Club Schwenningen (CCS) mit Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §60 vom 26.07.2012. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Regeln der World Curling Federation (WCF) und des Deutschen Curling Verbands (DCV).
- 2 Der CCS ist ein „eingetragener Verein (e.V.)“ im Vereinsregister des Amtsgerichts in Villingen-Schwenningen.
- 3 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Eissportverband Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Interessen des Curlingsports zu verwenden hat.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus:
 - a.) Ehrenmitgliedern
 - b.) ordentlichen Mitgliedern (Aktiv und Passiv)
- 2 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen und Organisationen ernennen, die sich um den Verein oder den Curlingsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
- 3 Die Clubmitgliedschaft steht jeder unbescholtenen Person offen. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Einhaltung der Satzung und der Regeln des Vereins, sowie zur Erfüllung der Beschlüsse und Anordnung der Vereins-Organe. Mitglieder, welche dem Ziel und Zwecks des Vereins zuwiderhandeln, oder sich in sonstiger Vereins-schädigend verhalten, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
- 5 Der Austritt eines Mitglieds kann jeweils auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1 Der CCS erhebt einen Jahresbeitrag bei seinen Mitgliedern, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Beitragsrückstände, die über die Dauer eines Jahres hinausgehen, können für den Vorstand Grundlage für eine Ausschließung sein.
- 3 Die erste Saison (die laufende Saison) ist für Interessenten beitragsfrei. Sie beginnt mit dem ersten Training und endet im Frühjahr zum Ende der Eiszeit.

§ 5 Organe des Vereins

- 1 Der CCS verwaltet seine Angelegenheiten
 - a.) durch die ordentliche, alljährlich abzuhaltende Mitgliederversammlung,
 - b.) durch die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - c.) durch den Vorstand und
 - d.) durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel einmal jährlich vor der Spielsaison statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen.
- 2 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a.) Die Abänderung der Satzung,
 - b.) Die Wahl des Vorstandes,
 - c.) Entgegennahme der Jahresberichte vom Präsidenten und Vorstand,
 - d.) Genehmigung der geprüften Rechnungen und Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g.) Erlass und Änderung von Bestimmungen,
 - h.) Entscheidung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
 - i.) Auflösung und Liquidation des Vereins und
 - j.) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- 3 Die Beschlüsse einer Mitgliedsversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen und spätestens 1 Monat nach der Versammlung dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

- 5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6 Wahlen erfolgen auf Wunsch geheim. Abstimmungen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Durchführung beschließt, offen.
- 7 Anträge, welche Satzungsänderungen enthalten, sollten mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a.) dem Präsidenten,
 - b.) dem Vizepräsidenten,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Schriftführer und
 - e.) der Spielkommission.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a.) der Präsident,
 - b.) der Vizepräsident und
 - c.) der Schatzmeister.
- 3 Der Präsident und der Vizepräsident sind je allein zur Vertretung berechtigt.
- 4 Beiräte werden vom Vorstand berufen.
- 5 Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung und geschieht durch geheime Abstimmung. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Während eines Geschäftsjahres entstandene Lücken kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen.
- 7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8 Der Vorstand verwaltet den Verein. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter aus der Vorstandschaft. Er beschließt über die Anstellung von Hilfspersonal und entscheidet endgültig über Spielerdelegationen.
- 9 Der Vorstand entscheidet über alle Ausgaben des Vereins.
- 10 Die Spielkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Ihr obliegen alle Aufgaben, die sich auf dem Spielplan, die Förderung der Jugend, die Durchführung von Wettspielen und Freundschaftsspielen, sowie auf den Besuch auswärtiger Turniere durch Teams aus unserem Verein beziehen.

- 11 Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestände und Inventar, und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich Bericht. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliedschaft gewählt.

§ 8 Haftung

- 1 Haftung für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen. Deshalb empfiehlt der Verein seinen Mitgliedern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 9 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 1 Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung, oder infolge einer Inanspruchnahme eines eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Villingen-Schwenningen sachlich und örtlich zuständig.
- 2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur erfolgen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Eisportverband Baden-Württemberg (§1, Abs. 5 dieser Satzung).

§ 10 Doping

- 1 Der CCS tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Mittel zur Leistungssteigerung unterbinden. Der Anti-Doping-Code (ADC) der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) gilt immer in seiner aktuellen Fassung für den CCS als Anti-Doping Ordnung.

§ 11 Satzungsänderung

- 1 Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

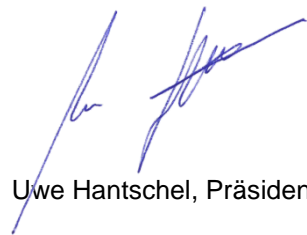
§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Alle Bezeichnungen von Funktionen in der Satzung in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in eine Funktion gewählt oder für ein Amt ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

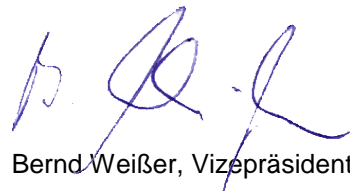
Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 02.10.2012 beschlossen.

Curling Club Schwenningen e.V.

Vorstand:



Uwe Hantschel, Präsident



Bernd Weißer, Vizepräsident



Jörg Engesser, Schatzmeister